neuer § 11
Errichtung und Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

(1) Die Errichtung, das Aufstellen und der Betrieb von Ladestationen (Säulen sowie zugehörige technische Nebenanlagen) für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis wird ausschließlich für Ladepunkte erteilt, die im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Ladesäulenverordnung (LSV) öffentlich zugänglich sind und diskriminierungsfreies Laden ermöglichen.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn:
 a) die Verkehrssicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird
 b) durch die Aufstellung der Ladestation die verbleibende Nutzbreite des Gehweges unter 1,50 Meter beträgt oder die Verkehrssicherheit, insbesondere die sichere und barrierefreie Nutzung des Gehweges, beeinträchtigt wird.
 c) das Stadtbild oder Grünanlagen beeinträchtigt werden.
 d) Belange der Straßenbaulast berührt sind.
 e) die Gemeinverträglichkeit tangiert wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur nach den jeweils geltenden technischen Regeln (DIN/EN-Normen) sowie der Ladesäulenverordnung zu errichten und in technisch einwandfreiem, betriebssicherem Zustand zu halten sowie die aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Anordnung erforderlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Markierungen für die reservierten Stellplätze auf eigene Kosten anzubringen bzw. herzustellen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Beschilderung, Markierung und Nutzung der Stellplätze, bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Im Falle des Widerrufs, des Ablaufs der Befristung oder bei dauerhafter Einstellung des Ladebetriebs ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Ladestation sowie alle Fundamente und Zuleitungen unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Straßenzustand fachgerecht wiederherzustellen. Die Verpflichtung zum Rückbau besteht auch bei dauerhafter Betriebsunfähigkeit. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Investitionskosten gegen die Stadt besteht nicht.

(5) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Errichtung, den Betrieb, die Wartung oder den Abbau der Ladestation entstehen.

(6) Im Übrigen wird auf die Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Bad Vilbel, beschlossen am XX.XX.XXXX, verwiesen.

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Vilbel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren – Gebührenverzeichnis

Unter 4.00 Sonstige Sondernutzungen wird ein neuer Punkt 4.07 E-Ladesäulen eingefügt.

Pro E-Ladesäule mit bis zu zwei Ladepunkten beträgt 120 € jährlich, zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 € pro Standort.